

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Baumwasser

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist gemäß § 52 der Abgabenordnung die „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Förderung der Pflanzenzucht und des Tierschutzes, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke“. Zweck des Vereins ist insbesondere die aktive Arbeit für ein gesundes Stadtklima, insbesondere die Bewässerung von Bäumen sowie die Förderung der Erhaltung von Bäumen und die Förderung natürlicher Grün- und Wasserflächen im städtischen Raum. Um die breite Öffentlichkeit über die Notwendigkeit des Engagements für ein gesundes Stadtklima zu informieren und zu aktivieren, führt der Verein zusätzlich Kampagnen und naturnahe Aktionen durch, in die gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen nach den Grundsätzen von Diversität und Inklusion eingebunden werden.
- (3) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen oder Mittel eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Einstellung und angemessene Vergütung von MitarbeiterInnen ist zulässig, wenn dies notwendig ist, um die bestimmungsgemäßen Aufgaben des Vereins dauerhaft zu erfüllen. Ebenso ist eine Auslagererstattung von Vorständen im Einklang mit den rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an: WWF Deutschland, Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

Sofern von der Mitgliederversammlung festgelegt, wird der Vorstand eine Aufnahmebestätigung erteilen.

- (2) Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten nach der DSGVO zu. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen gelöscht.
- (3) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a.) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)
 - b.) Stimmrechtlose Mitglieder
 - c.) Stimmberechtigte Mitglieder

- a.) Fördermitglieder ohne Stimmrecht:

Fördermitglieder sind Mitglieder, welche die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern. Fördermitglied kann sowohl eine natürliche Person und Personengesellschaft als auch eine juristische Person werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Erklärung einschließlich der Einzugsermächtigung

der natürlichen Person oder des Vertreters der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von deren gesetzlichen Vertreter(innen) zu unterschreiben, die sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Die Erklärung erfolgt online oder durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen Formulars beim Verein. Fördermitglieder haben wie Stimmrechtslose Mitglieder kein Stimmrecht.

b.) Stimmrechtslose Mitglieder:

Stimmrechtsloses Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich durch aktive Mitarbeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist, in einem regionalen Baumwasser-Städteteam engagiert. Baumwasser-Städteteams werden durch Vorstandsbeschluss als rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins gegründet.

c.) Stimmberechtigte Mitglieder:

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Die Gründungsmitglieder des Vereins.
2. Je ein/e Vertreter/in aus jedem offiziellen Baumwasser-Städteteam. Diese/r Vertreter/in wird jährlich in der lokalen Städteteam-Jahresversammlung bis zum 10. Januar von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt und innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand benannt.
3. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft stellen. Voraussetzung des Erwerbs der stimmberechtigten Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die stimmberechtigte Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber

- einem Vorstandsmitglied
- oder dem Vorstand

aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Vereinsfrieden stört.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschließung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, die endgültig ist, ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe eines etwaigen Mitgliedsbeitrages und über den Zeitpunkt seiner Entrichtung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
- (2) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (5) Der Vorstand und ggf. ein besonderer Vertreter haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von

einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit in der Satzung hierfür kein anderes Vereinsorgan für zuständig erklärt worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand
 - durch einfachen Brief, Telefax, E-Mail oder
 - durch Aushang im Vereinslokal oder
 - durch Veröffentlichung im Vereinsblatt

einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ändern und ergänzen.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Zur Aufhebung des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung von Mitgliedern, zu Änderungen des Vereinszwecks und sonstigen Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer, ersatzweise von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer, ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.